

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1024
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/2812

Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Masken für Lehrer und Schüler an Brandenburger Schulen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Während der 13. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport erklärte SPD-Bildungsministerin Ernst, Mund-Nasen-Bedeckungen gehörten mittlerweile „zur Grundausstattung jeder Person in Deutschland“. Sozial bedürftige Familien hätten die Möglichkeit, über den Schulsozialfonds bei der Beschaffung von Masken für ihre schulpflichtigen Kinder unterstützt zu werden.

Vorbemerkung der Landesregierung: Zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) entschieden, dass die Beschaffung von Mund-Nase-Schutz dem Verwendungszweck des Schulsozialfonds entspricht, um diese im begründeten Einzelfall (z. B. bei Verlust, Defekt etc.) Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen und somit die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen sicher zu stellen. Das MBJS hat mit Schreiben vom 11. September 2020 alle Schulträger des Landes Brandenburg von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend informiert.

Frage 1: Wie hat sich die Zahl sozial bedürftiger Schüler zwischen 2004 und 2020 entwickelt? Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben.

Frage 2: Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein und welche personenbezogenen Daten haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte an wen zu übermitteln, um als antragsberechtigt zu gelten?

Frage 3: Wie genau erfolgt die Beantragung über den Schulsozialfonds, damit eine tägliche Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Masken gewährleistet werden kann?

Zu den Fragen 1, 2 und 3: Das Land Brandenburg richtete erstmalig zum Schuljahr 2008/2009 einen Schulsozialfonds für Schülerinnen und Schüler ein. Ziel ist es seither, den Schülerinnen und Schülern - unabhängig von der sozialen Lage der Eltern - die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten sowie Versorgung mit kostenpflichtigen Unterrichtsmaterialien zu ermöglichen.

Das Verfahren über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Schulsozialfonds ist in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RL-Sofo) vom 24. November 2020 geregelt. Die Schulträger beantragen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 12 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom Eigenanteil bei der Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, eine Zuwendung. Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu. Die Schulträger verwalten die Mittel aus dem Sozialfonds und teilen den Schulen in ihrer Trägerschaft die Höhe der Mittel mit, über die sie verfügen können. Die Schulleitung entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Das für die Antragstellung festgelegte rechnerische „Hilfsinstrument“ (Befreiung nach der Lernmittelverordnung) wurde ausgewählt, da andere Sozialdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden können. Bei der Ausreichung der Mittel bleibt auch weiterhin eine Öffnung hinsichtlich einer vergleichbaren finanziellen Notlage im begründeten Einzelfall bestehen. Darüber hinaus können durch ein schwerwiegendes Ereignis oder eine Verkettung unglücklicher Umstände Familien unverschuldet temporär in eine finanzielle Notlage geraten. Von den Eltern wird kein schriftlicher Nachweis durch die Schulleitung abverlangt. Jeweils zum 31. März eines Jahres weisen die Schulträger den Einsatz der Mittel in tabellarischer Form gegenüber dem MBJS nach. Im Verwendungsnachweis erfolgt keine Auflistung von Leistungen oder Individualdaten. Entsprechende Daten liegen dem MBJS nicht vor.

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass Bedürftigkeit im Sinne des Schulsozialfonds gemeint ist. Dies ist für Schülerinnen und Schüler der Fall, wenn sie gemäß § 12 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom Eigenanteil bei der Beschaffung von Lernmitteln befreit sind. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August eines Jahres Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - erhalten. Die gemeldete Zahl von Schülerinnen und Schülern bildet in der Folge den Verteilungsmodus der Gesamtmittel auf die beantragenden Schulträger. Die Befreiung von der Zuzahlung des Eigenanteils definiert jedoch nicht die spätere individuelle Anspruchsberechtigung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers in der Schule. Diese wird durch die Schulleitung individuell ermittelt, wobei auch andere abweichende Kriterien herangezogen werden können.

Tabelle: Anzahl der von den Schulträgern gemeldeten Schülerinnen und Schüler mit Lernmittelbefreiung

Haushaltsjahr	Anzahl der gemeldeten Lernmittelbefreiten
2008	22.815
2009	25.442
2010	24.133
2011	24.530
2012	24.786
2013	23.974
2014	23.809
2015	23.045
2016	22.787
2017	23.189
2018	22.760
2019	21.589
2020	20.297

Die Vergleichbarkeit der Daten ist nur eingeschränkt gegeben, da die Schulträger von ihrem Antragsrecht unterschiedlich Gebrauch machen, d. h. nicht jedes Jahr melden die gleichen Schulträger Lernmittelbefreite.

Frage 4: Wie lange dauert es für gewöhnlich von der Beantragung bis zu Aushändigung von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Masken?

Frage 5: Welche Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Maskenart wird bereitgestellt?

Frage 6: Wie viele Schulen verfügen über eine hinreichende Anzahl an Masken?

Frage 7: In welchem Turnus werden die Masken bestellt?

Frage 8: Wie erfolgt die Verteilung der Masken, wann und durch wen?

Frage 9: Werden die anfallenden Kosten komplett übernommen oder bleibt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein Eigenanteil? Falls ja, in welcher Höhe?

Frage 10: Wie viele Anträge wurden seit Beginn der Corona-Pandemie gestellt, um über den Schulsozialfonds unterstützt zu werden?

Zu den Fragen 4 bis 10: Hierzu liegen dem MBS keine Daten vor, da die Mittel aus dem Schulsozialfonds selbstständig durch die Schulträger in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen verwaltet werden.

Frage 11: Welche Kosten haben sich bislang durch die Beantragung von Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Masken über den Schulsozialfonds seit Beginn der Corona-Pandemie ergeben?

Zu Frage 11: Jeweils zum 31. März eines Jahres weisen die Schulträger den Einsatz der Mittel in listenmäßiger Form gegenüber dem MBS für das vergangene Haushaltsjahr nach. Im Verwendungsnachweis erfolgt keine Auflistung von Leistungen oder Individualdaten. Aus diesem Grund kann das MBS keine Daten über die Kosten von einzelnen Sachverhalten benennen.

Frage 12: Wie haben sich die Ausgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Schulsozialfonds zwischen 2009 und 2020 insgesamt entwickelt und was waren pro Jahr die jeweils größten Ausgabenposten?

Zu Frage 12:

Haushaltsjahr	Ansatz	Auszahlung an Schulträger	Übertrag aus Vorjahr	Gesamt- volumen	verausgabt	Rückzahlung
2009	2.220.000,00	2.219.911,24	596.530,23	2.816.441,47	1.522.752,94	182.102,70
2010	2.220.000,00	2.208.169,50	1.111.095,70	3.319.265,20	1.894.839,98	341.337,00
2011	2.220.000,00	2.219.965,00	1.082.370,93	3.302.335,93	1.986.223,45	301.378,04
2012	1.500.000,00	1.499.553,00	1.016.724,10	2.516.277,10	1.463.755,37	399.914,76
2013	1.500.000,00	1.499.387,55	650.475,28	2.149.862,83	1.313.575,05	235.809,93
2014	1.500.000,00	1.499.967,00	600.475,59	2.100.442,59	1.255.865,80	248.794,70
2015	1.500.000,00	1.497.902,90	595.782,09	2.093.684,99	1.185.722,36	307.104,97
2016	1.500.000,00	1.501.663,30	591.979,67	2.093.642,97	1.151.838,54	307.846,61
2017	1.500.000,00	1.499.864,52	582.415,42	2.082.279,94	1.190.520,64	334.042,41
2018	1.500.000,00	1.497.608,00	560.012,74	2.057.620,74	1.145.303,25	346.636,72
2019	1.500.000,00	1.481.715,75	565.680,77	2.047.396,52	1.136.746,28	349.733,48
2020	1.500.000,00	1.499.948,30	560.916,76	2.060.865,06	noch offen	noch offen

Detaillierte Aussagen zu einzelnen Sachverhalten, die im Rahmen des Schulsozialfonds gefördert wurden, können durch das MBS nicht getroffen werden.

Frage 13: Welche weiteren Fördermöglichkeiten können Eltern bzw. Personensorgeberechtigten fernab von der Beantragung von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Masken in Anspruch nehmen, um finanzielle bzw. anderweitige Unterstützung für ihr Kind zu erhalten?

Zu Frage 13: Aus dem Schulsozialfonds sind individuelle schulbezogene Bedarfe, die nicht oder nicht in voller Höhe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes bezuschusst werden können und nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterliegen, förderfähig. Bedürftigkeit umfasst dabei aber nicht nur die Schülerinnen und Schüler, die vom Eigenanteil der Lernmittelverordnung befreit sind, sondern generell Schülerinnen und Schüler, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (z. B. Bezug der Schüler oder deren Eltern von Leistungen aus dem SGB II und SGB XII). Förderfähig sind Leistungen, die die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten ermöglichen sowie einen besonderen schulbezogenen Bedarf darstellen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, sowie die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Frage 14: Stellt das Ministerium seinen Lehrern Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Masken kostenfrei zur Verfügung? Falls ja, seit wann und welchen Maskentyp? Falls nein, weshalb nicht?

Zu Frage 14: Das MBS hat einen Auftrag zur zentralen Beschaffung von rund 300.000 zertifizierten FFP2-Masken für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal über den Zentraldienst der Polizei (ZDPol) ausgelöst. Diese Masken stellen eine reine Fürsorgeleistung dar, den Lehrkräften ergänzend zu den eigenen Mund-Nase-Bedeckungen FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen.